

14.02.03

## Beschluss des Bundesrates

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

KOM(2001) 127 endg.; Ratsdok. 8237/01

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. In Artikel 11 (Artikel 12 alt) soll unter Abs. 1 Buchstabe b geregelt werden, dass langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige auf dem Gebiet der Bildung und Berufsbildung wie eigene Staatsangehörige behandelt werden. Der Bundesrat stellt fest, dass bei EU-Bürgern z. B. die Aufnahme eines Studiums in einem anderen EU-Mitgliedstaat an die Bedingung ausreichender Sprachkenntnisse geknüpft ist (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2 HRG). Um die Besserstellung von Drittstaatsangehörigen gegenüber EU-Bürgern auszuschließen und zugleich die Erfüllung einer für die Integration im Allgemeinen sowie für den Bildungserfolg im Besonderen notwendigen Voraussetzung zu gewährleisten, fordert der Bundesrat, Artikel 11 (neu) Abs. 2 (in der Fassung des Änderungsvorschlags der deutschen Delegation - Stand: 21. Januar 2003) durch folgenden Satz zu ergänzen:

"Darüber hinaus werden in dem durch Absatz 1 Buchstabe b) geregelten Fall langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige nur dann wie eigene Staatsangehörige behandelt, wenn sie über ausreichende Kenntnisse der Sprache des jeweiligen Mitgliedstaats verfügen."

---

\*) Erster Beschluss: 767. Sitzung vom 27. September 2001, Drucksache 371/01 (Beschluss)

2. Im Übrigen verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 27. September 2001 (BR-Drucksache 371/01 (Beschluss)), die vollinhaltlich aufrecht erhalten wird.